

# 6. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

---

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *§ 12 Abs 5 lautet wie folgt:*

„(5) Das ordentliche Wohlfahrtsfondsmitglied hat beginnend mit dem ersten vollen Kalendermonat

- eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG),
- einer Karenz gemäß MSchG, Väter-Karenzgesetz (VKG), oder anderer gleichartiger landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften sowie
- des Bezugs von Leistungen gemäß Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

einen beitragsfreien Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds (Anspruch auf Invaliditäts-, Witwen(r)-, Waisenversorgung, Kinderunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung), sofern dieses den in Betracht kommenden Zeitraum schriftlich bekannt gibt und schriftlich erklärt, in diesem Zeitraum keine bzw. nur eine geringfügige ärztliche Tätigkeit auszuüben. Eine geringfügige ärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn Bruttoeinnahmen erzielt werden, die bei einer ganzjährigen ärztlichen Tätigkeit unter dem Jahreshesgrenzbetrag des § 20 Abs 4 liegen; bei nichtganzjähriger ärztlicher Tätigkeit wird der Jahreshesgrenzbetrag entsprechend aliquotiert.

Ein Anspruch auf den beitragsfreien Versicherungsschutz des Wohlfahrtsfonds besteht nur dann, wenn bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz Beiträge zur Altersversorgung entrichtet wurden; ermäßigte Altersversorgungsbeiträge führen zu einem aliquoten Leistungsanspruch.

Für die Zeit des beitragsfreien Versicherungsschutzes findet keine Anrechnung von Anwartschaften statt. Der beitragsfreie Versicherungsschutz endet mit dem letzten vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz vorgelegen sind.“

2. *§ 35 Abs 1 lautet wie folgt:*

„(1) Ansuchen (Anträge) an den Wohlfahrtsfonds sind schriftlich, mit Telefax oder mit Email unter Vorlage der erforderlichen Nachweise sowie unter ausführlicher Schilderung des Sachverhaltes einzubringen.“

3. *In § 43 wird nachfolgender Abs 7 eingefügt:*

„(7) § 12 Abs 5 und § 35 Abs 1 in der Fassung der 6. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds treten mit 01.01.2019 in Kraft.“